

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1882

122 (25.5.1882)

Donnerstag, 25. Mai 1882.

Deutschland.

§ Leipzig, 23. Mai. (Aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts.) Die Vertheidigungsrede eines Rechtsanwaltes vor Gericht kann als absichtliche Beleidigung von Zeugen bestraft werden, wenn der Rechtsanwalt durch die Form der gewählten Ausdrücke die Absicht zu beleidigen kundgegeben hat. Dies wurde angenommen, als der Vertheidiger die Aussagen zweier als Belastungszeugen vernommenen Beamten nicht nur für objektiv unwahr, sondern als „erfunden“ bezeichnet hatte.

In solchen Fällen muß die Strafkammer von Amts wegen die Anwendbarkeit des § 193 Straf-Ges.-B. prüfen und sich darüber in den Urtheilsgründen aussprechen, während sonst der Angeklagte dieses Schuzmittel geltend machen muß.

Wenn der Beamte als solcher fremde Gelder sich aneignet, welche er erst in einer bestimmten Frist zurückzahlen muß, so kann das rechtswidrige Bewußtsein dadurch ausgeschlossen sein, daß der Angeklagte die begründete Ueberzeugung hatte, er könne die betreffenden Summen jederzeit zurückerstatten. Davon ist aber dann keine Rede, wenn es sich um eine bloße Hoffnung handelt, z. B. auf den Anfall einer Erbschaft.

Der Lagerverwalter eines Konsumvereins hatte sich im Engagementvertrag verpflichtet, alle von ihm übernommenen Waaren zu gewissen Preisen zu bezahlen, wenn sie bei der nächsten Inventur nicht mehr vorhanden seien. Nachdem in dem Lagerhause ein bedeutender Diebstahl verübt worden war, wollte der Konsumverein jene Vertragskaufel im vollen Umfange anwenden, wurde aber damit abgewiesen, weil für gestohlene Waaren der Verwalter nur haftet, wenn ihn dabei ein Verschulden trifft, hieran aber der Vertrag nichts ändern wollte.

Der beklagte Speditur hatte zwei werthvolle Kisten Waaren mit dem Auftrage erhalten, solche an zwei Firmen in Neapel zu spediren; statt direkt an die Adressaten zu versenden, dirigirte der Beklagte die Kisten an seinen Geschäftsfreund zu Neapel, welcher die Kisten empfing, aber nicht abließerte, sondern untergeschlagen hat. Weil kein Anlaß vorlag, sich eines Zwischenspediteurs zu bedienen, ist der Beklagte zur Erstattung des Werths der beiden Kisten verurtheilt worden.

Abweichend von der Rechtsprechung des früheren Reichs-Oberhandelsgerichts ist erkannt worden, daß der dem Kommissionär ertheilte Auftrag, Waaren zu kaufen oder zu verkaufen, dann nicht mehr widerrufen werden dürfe, wenn der Kommissionär dem Auftraggeber die Ausführung des Auftrages angezeigt hat, ohne zu erklären, ob er als Selbstkontrahent eintrete oder mit Dritten das Geschäft gemacht habe.

§ Aus Elsaß-Lothringen, 21. Mai. In den ersten Jahren nach dem Kriege wurden besonders in den Grenzdistrikten zahlreiche in schuldschuldigen Alter stehende Kinder beiderlei Geschlechts in französische Schulen geschickt. Selbst die weniger bemittelten Kreise scheuten die nicht unbeträchtlichen Ausgaben, um ihre Kinder der deutschen Schule zu entziehen, welcher man in erster Linie Freireligiosität vorwarf, nicht. Auch an dem nach und nach eingeführten Simultan-Schulsystem, welches den Anschauungen der hiesigen Bevölkerung widersprach, nahm man Anstoß. Um den mit dem Besuche ausländischer Schulen verbundenen Unzuträglichkeiten möglichst abzuwehren, wurde angeordnet, daß die nach Beendigung des schulpflichtigen Alters zurückkehrenden Kinder sich einer Prüfung unterziehen mußten. Von dem Ergebnisse derselben wurde es sodann abhängig gemacht, ob die nachträgliche Veranweisung zum Schulbesuche angezeigt erscheine oder nicht. Seit Jahresfrist sind diese Prüfungen immer seltener geworden und werden wohl bald gänzlich beseitigt werden können, nachdem die Zahl der französischen Schulen besuchenden elsass-lothringischen Schulkinder eine verschwindend kleine geworden ist. Die Ursachen dieser erfreulichen Erscheinung dürften hauptsächlich in den vor einem Jahre eingeführten Schulreformen, sowie in der fast überall durchgeführten Trennung der Klassen nach Geschlechtern zu suchen sein. Ebenfalls im Schwinden begriffen, wenn auch immer noch nicht in wünschenswerthem Maße, ist die Zahl der Zinglinge und der Schulspflicht entwachsender Mädchen, welche ihre Bildung in französischen Lehranstalten suchen, um sodann mit allen möglichen Vorurtheilen gegen das Deutschthum zurückzukehren.

Rußland.

St. Petersburg, 21. Mai. Der „Voss. Ztg.“ wird von hier berichtet: „Eine den Hofreisen nachstehende Persönlichkeit theilt mir mit: Die Krönungsfeier ist definitiv vertagt, und zwar bis zum Mai 1883. Für Donnerstag, am Himmelfahrtstage, waren sämtliche Mitglieder des regierenden Hauses nach Peterhof beschieden worden, um einem Familienrathe beizuwohnen. Zu diesem Familienrathe wurde der Hofminister Graf Woronzow-Daschkow zugezogen. Der Kaiser legte dem Familienrathe die Frage vor, wann und unter welchen Umständen die Krönungsfeierlichkeit abzuhalten sei. Bevor jedoch hierüber eine Erörterung aufgenommen wurde, forderte der Kaiser den Grafen Woronzow-Daschkow auf, über den Stand der aktuellen Situation Bericht zu erstatten. Es bedarf wohl nicht erst spezieller Ausführung, daß dieser Situationsbericht nicht allzu rosig gefärbt war; denn am Schluß seines übersichtlichen Exposé legte Woronzow-Daschkow die vertraulichen Mittheilungen der Staatspolizei-Behörden in London, Paris und Berlin, welche ihm vor kurzem erst direkt zugefunden wurden, vor. Diese Berichte enthielten detaillierte Angaben über Anschläge der Nihilisten und Terroristen, welche sich im Auslande aufhalten. Alle drei Berichte stimmen mit merkwürdiger Genauigkeit darin überein, daß die Pläne der Nihilisten dahin gehen, während der Krönungsfeierlichkeiten, wenn alle höchststehenden Persönlichkeiten des In- und Auslandes an einem Punkte zusammenströmen, eine verhängnisvolle Katastrophe herbeizuführen. Aus diesem Grunde müßten die betreffenden Polizeibehörden den Angehörigen ihrer Fürstenthümer auf's entschiedenste abzurathen, nach Moskau zu reisen,

wenn der Kaiser wirklich darauf bestehen sollte, im August d. J. sich krönen zu lassen. Die Verlesung dieser Berichte soll ein Schweigen des Entsetzens hervorgebracht haben, während der Kaiser allein ruhig und gefaßt blieb, weil er vielleicht schon vorher den Inhalt dieser Aeußerungen kannte. Einer der Großfürsten soll hierauf sofort die Vertagung beantragt und den Umstand hervorgehoben haben, welche enorme Verantwortung der kaiserliche Hof und Rußland übernehmen würden, wenn die fürstlichen Repräsentanten befreundeter ausländischer Monarchen und Mächte lebensgefährlichen Katastrophen ausgesetzt würden. Hierauf beschloß der auf's tiefste erschütterte Familienrath einstimmig, den Vorschlag des Grafen Woronzow-Daschkow anzunehmen, die Krönung auf den Mai 1883 zu verschieben. Woronzow-Daschkow fügte noch hinzu, daß selbst die vorichtigste Polizei nicht genügende Vorkehrungen treffen könne, weil die diesjährige Ausstellung in Moskau das Zusammenströmen von allerlei Elementen befördere und die gleichzeitige Krönung weitere Massen anziehe, wodurch für die Polizei die Beaufsichtigung aller geradegu unmöglich würde. So mein Gewährsmann von höchster Auctorität und unbefriedigbarer Verlässlichkeit. Es wird noch hinzugefügt, die Kaiserin werde sofort nach überstandener Wochenruhe und der Wiederherstellung ihrer Kräfte auf der Yacht „Derzhawa“ mit allen ihren Kindern nach Dänemark reisen, wo sie der Kaiser im Spätherbst abholen wird.“

Badische Chronik.

Karlsruhe, 22. Mai. Karlsruher Bezirksverein deutscher Ingenieure. (Sitzung am 25. April 1882.) Nach einigen geschäftlichen Mittheilungen erhielt Hr. Prof. Dr. Engler das Wort zu einem Vortrage über Verarbeitung von Fäkalien.

Nach Besprechung der allgemeinen Gesichtspunkte, welche bei Beseitigung der menschlichen Abfallstoffe maßgebend sein müssen, betonte der Vortragende, daß es dabei zwar in erster Linie darauf ankomme, den Anforderungen, welche in sanitärer Beziehung gestellt werden, zu entsprechen, daß es jedoch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus ebenso nothwendig sei, jene werthvollen Abfallprodukte für die Landwirtschaft oder für die Industrie wieder zu verwerten. Er gab alsdann einen Ueberblick über die verschiedenen Verfahren der Beseitigung und Verwertung der Fäkalmassen, ging dabei näher ein auf diejenigen Methoden, welche in neuerer Zeit bei der Reinigung der Städte durchgeführt oder doch im Großen verübt worden sind, und im Hinblick auf den an die Spitze gestellten Grundsatz der Wiedernutzbarmachung wurden alle diejenigen Verfahren, wie einfache Kanalisation oder Schwemmsystem, Sentaruben etc., welche die bloße Beseitigung jener Stoffe im Auge haben, als verwerflich bezeichnet. Günstiger gestalten sich die Verhältnisse bei Verbindung der Kanalisation bzw. des Schwemmsystems mit der Anlage von Rieselfeldern, wobei die Fäkalien zugleich mit dem Spülwasser der Haushaltungen auf besonders dazu angelegte Felder aufgeführt und so für Landwirtschaft oder Gartenbau nutzbar gemacht werden. Doch auch dieses Verfahren hat verschiedene Mängel, so insbesondere den, daß die Pflanzen-Nährstoffe, die den großen Städten in Form der verschiedenen Nahrungsmittel immer aus einem sehr weiten Raion zugehen, ihre Wiederverwertung auf einem viel zu kleinen Terrain finden, was zudem noch den Nachtheil mit sich bringt, daß die betreffenden Felder mit Nährstoffen überflutet und einem krankhaften Zustande entgegengeführt werden, wie sich dies beispielsweise bei den Berliner Anlagen schon gezeigt hat. Auch ist zu berücksichtigen, daß nicht jeder Untergrund für Verlesung sich eignet. So bewirkt zu wenig durchlässiger Boden Stauungen der aufgeführten Flüssigkeiten und in der Folge Verwesung, während bei zu durchlässigem Boden die durchsickernden Flüssigkeiten nicht genügend gereinigt werden und benachbarte Flußläufe, Brunnen etc. verunreinigen. Endlich ist auch die Belästigung und Gefährdung der Umgebung durch die Dünste, welche den Rieselanlagen entströmen, als ein großer Mangel zu bezeichnen.

Vortragender bezeichnet es deshalb als eine der wichtigsten Aufgaben der Technik, ein Verfahren aufzufinden, welches mit einer nicht belästigenden, den Anforderungen der Hygiene entsprechenden Abfuhr die Verwertung der Fäkalmassen in ein Produkt verbindet, das durch leichte Transportfähigkeit für Landwirtschaft und Industrie auch auf größere Entfernungen nutzbar gemacht werden kann. Von den verschiedenen Abfuhrsystemen wurde insbesondere dasjenige von Lierur eingehender besprochen und dabei hervorgehoben, daß die durch ein pneumatisches Abfuhrsystem abtransportirten Fäkalmassen durch eine von Lierur ebenfalls inauguirte Methode auf Poudrette verarbeitet werden können und daß schon eine größere Anzahl von Städten das Lierur'sche System zur Einführung gebracht habe. Von sonstigen Methoden der Poudrette-Fabrikation wurde noch das in Augsburg eingeführte v. Bodevils'sche Verfahren geschildert und dabei die Vermuthung geäußert, daß es wegen der zu hohen Kosten der Verdampfung großer Wassermengen voraussichtlich keine große Zukunft haben werde.

Anders bei dem Verfahren von Hennebutte, welches in Frankreich schon seit einigen Jahren in Anwendung ist und in neuerer Zeit von der Firma Buhl u. Keller zu Freiburg i. B. zur Einführung kam. Dabei wird der durch Tonnen abgeführte Kloakeninhalt durch Zusatz einiger Laubstiel Zinkstaub und Thonerdezusatz gefüllt, der feste Theil abfiltrirt, gepreßt und getrocknet als Poudrette-Dünger in den Handel gebracht, während die durch Filtration getrennte Flüssigkeit mit etwas Kalk gelocht und dadurch das darin enthaltene Ammoniak abdestillirt und auf das für Industrie und Landwirtschaft sehr wichtige schwefelsaure Ammoniak verarbeitet wird. Die rückständige Flüssigkeit — einige 90 Prozent der Gesamtmenge — ist durch die Behandlung mit Metallsalzen und durch den Kochprozeß desinfectirt und gereinigt und kann ohne Gefahr fortgeleitet werden. Analysen solcher Poudrette-Dünger, die theils aus der Buhl u. Keller'schen Fabrik, theils von Konumenten des Fabrikates entnommen und in der Großh. chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt untersucht worden waren, kamen zur Mittheilung. Der Werth des Düngers beruht auf seinem Gehalt an Stickstoff, Phosphorsäure und Kali und entspricht nach der Durchschnittszusammensetzung mehrerer Proben und auf Grund von Erhebungen, die der Vortragende an einer der bedeutendsten Versuchsanstalten Deutschlands machte, einem Preis von 4 1/2 — 5 M. pro Zentner.

Bezüglich der Schädlichkeit des in dem Poudrette-Dünger enthaltenen Zinks gegenüber der Vegetation enthielt sich der Vortragende des eigenen Urtheils, brachte jedoch die von ihm erhobenen Urtheile des zur Zeit bedeutendsten Pflanzenphysiologen Prof. Sachs in Würzburg, sowie Prof. Freytag in Bonn-Boppelsdorf, welche letzterer sich speziell mit dem Studium der Wirkung der Zinkverbindungen auf das Pflanzenwachsthum befaßt und darüber auch eingehende Publikationen gemacht hat, zur Verlesung, wonach die in Wasser unlöslichen Zinkverbindungen der Vegetation nicht schädlich sind, und da das Zink in dem Freiburger Poudrette-Dünger naturgemäß in unlöslicher Form vorhanden ist, dürfte nach den bisherigen Erfahrungen eine schädliche Wirkung desselben auf das Pflanzenwachsthum nicht zu befürchten sein. Immerhin verpflichtete derselbe der von Hrn. Hofrath Neßler geäußerten Anschauung bei, daß zur definitiven Entscheidung dieser Frage mehrjährige Erfahrungen nothwendig sind. Unter allen Umständen darf jedoch nach Ansicht des Vortragenden die Hennebutte'sche Methode als ein entschiedener Fortschritt in der Technik der Wiederverwertung der Fäkalstoffe bezeichnet werden, umso mehr da selbst für den Fall, daß sich schließlich wider Erwarten doch eine Schädlichkeit des Zinks ergeben sollte, dieses Metall nach den in der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt ausgeführten Versuchen durch andere unschädliche Füllungsstoffe ersetzt werden kann.

In der darauf eröffneten Diskussion führte Hr. Dr. Schmidtborn aus, wie das Hennebutte'sche Verfahren gegenüber den bisherigen Methoden der Fäkalverarbeitung den Anforderungen der Technik in der That nach allen Seiten zu entsprechen scheint, und schloß sich der günstigen Kritik des Vortragenden an. Er besprach alsdann nochmals das Lierur'sche System, machte auf einige Unterschiede aufmerksam, die sich in der Zusammensetzung der Lierur'schen und Hennebutte'schen Poudrette besonders bezüglich der Nährstoffe herausstellen, und erklärte es für wünschenswerth, daß eine eingehende vergleichende Untersuchung der beiden Methoden zur Ausführung komme.

Hr. Richard erklärte alsdann unter Vorgeigen eines Exemplares und unter Zuhilfenahme einer Wandtafel einen neuen Flüssigkeitsmesser *) von B. Helbing in Emmendingen und weist auf die Vortheile desselben gegenüber ähnlichen früheren Konstruktionen hin. Derselbe, in Hahnform ausgeführt, enthält zwei Meßräume, welche abwechselnd gefüllt und entleert werden, so daß für das Füllen ein besonderer Zeitaufwand nicht erforderlich ist; die dabei nothwendige Ab- und Zuführung der Luft geschieht in rationaler Weise, so daß zugleich die Messung unabhängig vom Drucke stattfindet, dieser also, wie es bei anderen Konstruktionen der Fall ist, keinen Einfluß auf die gemessene Quantität hat. Ein einfaches, gut ausgeführtes Zählwerk ist mit dem Apparat verbunden, welches je nach der Einrichtung die Anzahl der Füllungen oder direkt die gemessene Quantität der Flüssigkeit angibt.

*) Ein Exemplar desselben befindet sich in der Landes-Ge werbeschule ausgestellt und machen wir hiermit darauf aufmerksam.

Vermischte Nachrichten.

— Wien, 17. Mai. In der deutsch-böhmischen Stadt Brunn fand gestern die Enthüllung eines Kaiser-Joseph-Denkmal's statt, die sich außerordentlich feierlich gestaltete. Auf dem Festplatze in den städtischen Parkanlagen hatten etwa 70 Vereine mit ihren Fahnen und 20 Musikbänden, Bauern-Bandieren, die Prager Couleurstudenten, viele Abordnungen auswärtiger Körperschaften und eine große Menschenmenge, im Ganzen etwa 15,000 Personen, Aufstellung genommen. Das Denkmal selbst umgab ein Kranz weißgekleideter junger Damen, die schwarz-roth-goldene Schärven trugen. Nach den Begrüßungs- und Festreden, welche der Reichsraths-Abgeordnete Müller und Advokat Dr. Stitz hielten, wurde das Denkmal unter Hülffschüssen und Absingung eines Choral's seitens des Brünner Gesangvereins enthüllt, worauf beiläufig 100 prächtige Kränze auf dem Sockel des Monuments niedergelegt wurden. Hierauf fand der Vorbeimarsch der Vereine vor dem Standbilde, Nachmittags ein Konzert der Gesangvereine und Abends ein Festkommers statt, an welchem 400 Personen theilnahmen. Das ganze Fest trug einen entschieden deutsch-nationalen Charakter.



Kronthaler Apollinis Bad Kronthal
Im Taunus.

Natürlich kohlensaures Mineralwasser.

Nicht zu verwechseln mit „Apollinaris“.

Prof. von Buhl, München: Das Apollinis-Wasser verdient den berühmtesten Sauerwässern vorgezogen zu werden.

Der Verkauf des Apollinis-Wassers in Frankreich ist nach vorhergegangener Analyse und Empfehlung der Academie de Médecine in Paris, von der französischen Regierung durch besonderes Decret, gestattet und die Qualität mit „qualité supérieure“ bezeichnet worden.

Goldene Medaillen:	Erste Auszeichnungen:
München — Brüssel.	Genaua. — Sydney.
Medaille: Frankfurt a. M.	

Kur-Haus, Pension Bad-Kronthal.
Stahl-Brunnen.

Kronthaler Mineral-Quellen. August Thiemann.

Hauptdepots: Anton Kilber, Karlsruhe; C. A. Otto, Mannheim; J. F. Autenrieth, Offenburg; Max Klock, Freiburg i. Br.; Anton Heinen, Pforzheim; Anton Bopp, Bruchsal.

Handel und Verkehr.

Wien, 23. Mai. Der Rechnungsabschluss der Lombardischen Eisenbahn weist ein Gesamtergebnis der österreichischen und ungarischen Linien von 20,727,932 fl. und sammt der italienischen Amortisation 32,555,896 fl. auf. Nach Abzug der Gesamtlasten für Verzinsung und Amortisation im Betrage von 30,532,075 fl. verbleibt ein Ueberschuss pro 1881 von 2,023,811 fl.

Vom Waarenmarkte. (Kref. Btg.) Während eben jetzt die Witterung sich wesentlich gebessert hat, war sie in der abgelaufenen Berichtswoche für die weitere Entwicklung der Vegetation nicht günstig. Anhaltend herrschende nördliche und östliche Winde riefen eine recht rauhe Temperatur hervor und hoben zum großen Theile die wohlthätigen Folgen der vorangegangenen Niederschläge durch schnelles Austrocknen der Erdoberfläche wieder auf. Das Getreidegeschäft war im Ganzen wenig belebt und erreichte nur da einige Bedeutung, wo es sich um Deckung des Bedarfs handelte. Dieser Faktor war denn auch für die Preisbestimmung der verschiedenen Arten maßgebend, so daß an dem einen Markte eine bessere Stimmung für Weizen, an dem anderen mehr Kauflust für Roggen herrschte. Die amerikanischen Notierungen waren vielfachen Schwankungen unterworfen und brachten erst gegen Schluß der Woche festere Kurse. Spiritus verkehrte in flauer, gedrückter Haltung.

Zucker. Die inländischen Märkte verkehrten für rohe und raffinierte Waare in ruhigem Tone und wurden bei mäßigem Angebot ungefähr vorwöchentliche Preise bewilligt. Die im Laufe der Woche weiter befestigten amerikanischen Notierungen für raffiniertes Petroleum hatten auf den kontinentalen Märkten ein lebhafteres Geschäft, verbunden mit einer Preisrückbildung von 10 à 15 Pf. für alle Sorten zur Folge und konnte die sich seit einiger Zeit für den Artikel geltend machende Hauffestströmung auch nur wenig durch den starken Rückgang von Rohöl, welcher die Folge der Nachrichten von neu aufgefundenen Quellen war, beeinflusst werden.

In Reis wurden schwimmende Ladungen mit kleinem Aufschlage gegen die Vormoche gehandelt. Thee ist andauernd außerordentlich gedrückt und Importeure fahren fort, per Auktion zu verkaufen. Für Baumwolle herrschte auch diese Woche recht gute Nachfrage, während gleichzeitig das Angebot ein reichliches blieb. Unter diesen Umständen konnten sich Preise nicht wohl behaupten. In deutschen Wollen ist das Geschäft wie alljährlich kurz vor der Schur ein beschränkter, Händler und Fabrikanten wollen die Märkte abwarten und zeigen sich für Kontrakte sehr zurückhaltend. Der Jute-Markt bleibt matt.

Bremen, 23. Mai. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Standard white loco 7.25, per Juni 7.30, per Juli 7.40, per August 7.55, per Sept.-Dez. 7.85. Rubig. Amerikanisches Schweineschmalz Wilcor (nicht verzollt) 57. Paris, 23. Mai. Rüböl per Mai 69.—, per Juni 69.50, per Juli-Aug. 70.75, per Sept.-Dez. 73.—. Spiritus per Mai 60.75, per Sept.-Dez. 56.75. Zucker, weißer, bisq. Nr. 3, per Mai 63.10, per Okt.-Januar 63.50. — Mehl, 9 Marken, per Mai 63.—, per Juni 63.—, per Juli-Aug. 62.25, per Sept.-Dez. 58.75. — Weizen per Mai 80.10, per Juni 80.—, per Juli-Aug. 28.75, per Sept.-Dez. 27.50. — Roggen per Mai 19.10, per Juni 19.25, per Juli-August 18.75, per Sept.-Dez. 18.75.

Antwerpen, 23. Mai. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Stimmung: Ruhig. Raffinirt. Loco weiß, bisq. 18 1/2 b., 18 1/2 b. New-York, 22. Mai. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 7 1/2, dto. in Philadelphia 7 1/2, Mehl 5.25, Rother Winterweizen 1.48, Mais (old mixed) 88 1/2, Savanna-Zucker 7 1/2, Kaffee, Rio good fair 9 1/2, Schmalz (Wilcor) 11 1/2, Speck 11 1/2, Getreidefracht 0 1/4. Baumwolle - Zufuhr 3000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 6000 B., dto. nach dem Continent 3000 B. Rotterdam, 23. Mai. Der Dampfer „Maas“ der Niederländisch-Amerikanischen Dampf-Schiffahrts-Gesellschaft ist vorgestern in New-York angekommen.

Frankfurter Kurse vom 23. Mai 1882.

Table with multiple columns listing various financial instruments and their prices, including Staatspapiere, Eisenbahn-Prioritäten, Wechsel, and other market data.

Deffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandbüchern der Gemeinde Wildgutach, Amtsgerichtsbezirk Waldkirch, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandbücher betr. (Reg.-Bl. S. 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Wohnungen bei diesen Vereinigungen betreffend (Ges.-u. V.-Bl. S. 43) aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterzeichneten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.-u. V.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Nachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Maßnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Deffentliche Aufforderung.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten länger als 30 Jahre in den Grund- und Pfandbüchern der Gemeinde Roth, Amtsgerichtsbezirk Wiesloch, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Grund- und Unterpfandbücher betr. (Reg.-Bl. S. 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874 (Gesetzes- u. Verordn.-Bl. Seite 44) aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterzeichneten Gewähr- und Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.-u. Verordn.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Nachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Maßnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden.

Bürgerliche Rechtspflege.

Deffentliche Zustellungen. N.561.1. Nr. 3576. Freiburg. Die Gemeinde Todtnau, vertreten durch Rechtsanwalt Naf in Freiburg, hat gegen die Mitglieder des Gemeinderaths Todtnau vom Jahr 1874, den Bürgermeister Gottfried Wähler zu Todtnau und Genossen, wegen des ihr in Folge der durch den früheren Gemeinberechner Reinhold Dietsche im Amte verübten Unterschlagung, dadurch zugegangenen Schadens, daß die Beklagten den Genannten ohne genügende Kaution in den Dienst des Gemeinberechners zu Todtnau eingewiesen haben, mit dem Antrage auf Zahlung von 4900 Mark und 5% Verzugszinsen vom Klagezustellungsstage an, Klage erhoben.

Deffentliche Aufforderung.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten länger als 30 Jahre in den Grund- und Pfandbüchern der Gemeinde Roth, Amtsgerichtsbezirk Wiesloch, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Grund- und Unterpfandbücher betr. (Reg.-Bl. S. 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874 (Gesetzes- u. Verordn.-Bl. Seite 44) aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterzeichneten Gewähr- und Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.-u. Verordn.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Nachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Maßnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden.

Deffentliche Aufforderung.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten länger als 30 Jahre in den Grund- und Pfandbüchern der Gemeinde Roth, Amtsgerichtsbezirk Wiesloch, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Grund- und Unterpfandbücher betr. (Reg.-Bl. S. 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874 (Gesetzes- u. Verordn.-Bl. Seite 44) aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterzeichneten Gewähr- und Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.-u. Verordn.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Nachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Maßnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden.

Bürgerliche Rechtspflege.

Deffentliche Zustellungen. N.561.1. Nr. 3576. Freiburg. Die Gemeinde Todtnau, vertreten durch Rechtsanwalt Naf in Freiburg, hat gegen die Mitglieder des Gemeinderaths Todtnau vom Jahr 1874, den Bürgermeister Gottfried Wähler zu Todtnau und Genossen, wegen des ihr in Folge der durch den früheren Gemeinberechner Reinhold Dietsche im Amte verübten Unterschlagung, dadurch zugegangenen Schadens, daß die Beklagten den Genannten ohne genügende Kaution in den Dienst des Gemeinberechners zu Todtnau eingewiesen haben, mit dem Antrage auf Zahlung von 4900 Mark und 5% Verzugszinsen vom Klagezustellungsstage an, Klage erhoben.

Deffentliche Aufforderung.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten länger als 30 Jahre in den Grund- und Pfandbüchern der Gemeinde Roth, Amtsgerichtsbezirk Wiesloch, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Grund- und Unterpfandbücher betr. (Reg.-Bl. S. 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874 (Gesetzes- u. Verordn.-Bl. Seite 44) aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterzeichneten Gewähr- und Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.-u. Verordn.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Nachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Maßnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden.

Deffentliche Aufforderung.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten länger als 30 Jahre in den Grund- und Pfandbüchern der Gemeinde Roth, Amtsgerichtsbezirk Wiesloch, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Grund- und Unterpfandbücher betr. (Reg.-Bl. S. 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874 (Gesetzes- u. Verordn.-Bl. Seite 44) aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterzeichneten Gewähr- und Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.-u. Verordn.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Nachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Maßnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden.

Bürgerliche Rechtspflege.

Deffentliche Zustellungen. N.561.1. Nr. 3576. Freiburg. Die Gemeinde Todtnau, vertreten durch Rechtsanwalt Naf in Freiburg, hat gegen die Mitglieder des Gemeinderaths Todtnau vom Jahr 1874, den Bürgermeister Gottfried Wähler zu Todtnau und Genossen, wegen des ihr in Folge der durch den früheren Gemeinberechner Reinhold Dietsche im Amte verübten Unterschlagung, dadurch zugegangenen Schadens, daß die Beklagten den Genannten ohne genügende Kaution in den Dienst des Gemeinberechners zu Todtnau eingewiesen haben, mit dem Antrage auf Zahlung von 4900 Mark und 5% Verzugszinsen vom Klagezustellungsstage an, Klage erhoben.